



Verfügung

Hilfsmittelverfügung

für Klausuren und mündliche Prüfungen im Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul)

Vom 16.06.2020

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei Klausuren und mündlichen Prüfungen wird **mit Wirkung vom 16.06.2020** folgende Regelung getroffen:

Die bei der Anfertigung der **Klausuren** mitzubringenden Gesetzestexte werden von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltung rechtzeitig vor dem Klausurtermin bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Loseblattsammlung gilt, dass Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), nicht mehr einzusortieren sind. Ebenso sind die gebundenen Gesetzessammlungen in einer Auflage mitzubringen, die nicht später als zwei Monate vor dem Klausurtag erschienen (im Buchhandel erhältlich) ist.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind **grundsätzlich unzulässig**.

Nicht beanstandet werden **gelegentliche Paragraphenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und **Unterstreichungen** und **Hervorhebungen** durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten. Mehr als **zehn** Paragraphenhinweise und/oder Unterstreichungen **pro Doppelseite** sind nicht gestattet. Jede aufgezeichnete **Norm** zählt als **ein** Paragraphenhinweis. Paragraphenhinweise und Unterstreichungen zählen **kumulativ**.

a) Paragraphenhinweise

- Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen wie Absatz oder Ziffer), sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter

Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. Nr. 37 Anhang LBO.

- Paragraphenkettens (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 – 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Auch Paragraphenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z.B. § 24 a StVG neben § 316 StGB).
- Jede aufgezeichnete Norm zählt als ein Paragraphenhinweis.
- Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen **nicht** eingetragen sein. Dies bedeutet, dass **z.B.** „+“, „-“, „()“, „!“, „?“, „→“, „=“, „[]“, „< >“, „&“, „~“, „∞“, „i.V.m.“, „analog“, „RFV“, „RGV“, „EQ“ oder Durchstreichungen **unzulässig sind**. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettens müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen.

b) Unterstreichungen, Hervorhebungen

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä.) erfolgen.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele für **unzulässige** Markierungen:
 - Farbliche Unterscheidung (z.B.: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (z.B. Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen; Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.
- Eine vorherige **Prüfung der Gesetzestexte** auf Vereinbarkeit mit dieser Verfügung durch das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt. **Schriftliche oder telefonische Anfragen zu dieser Hilfsmittelverfügung werden nicht beantwortet.**

c) Register und sonstige Hilfsmittel

Lediglich der **Beginn eines Gesetzes** darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden.

Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer, PDA u.ä. Speichermedien) sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Mobiltelefone, sind nicht zugelassen. Werden diese am zugewiesenen Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies als Täuschungsversuch. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gerät eingeschaltet ist, ob es genutzt wurde oder ob es am Körper getragen wird. Verlässt der Prüfling während der Bearbeitungszeit den Klausorraum mit solch einem Gerät, wird dies ebenfalls als Täuschungsversuch gewertet.

Für die Anfertigung der Klausur ist die Verwendung eines allgemeinsprachlichen **Wörterbuchs** (Deutsch-Türkisch, Türkisch-Deutsch; kein Rechtswörterbuch) gestattet. Dieses darf **keine** Anmerkungen, Unterstreichungen oder Markierungen enthalten. Die Verwendung eines elektronischen Wörterbuches ist **nicht zulässig**.

d) Take-Home-Exams, Kurzzeit-Hausarbeiten oder Open-Book-Klausuren

Ein Take-Home-Exam oder eine Kurzzeit-Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die nicht unter Aufsicht anzufertigen ist. Bei Take-Home-Exams können die bei Präsenzklausuren üblichen zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Im Fall von Take-Home-Exams und Kurzzeit-Hausarbeiten müssen die Studierenden am Ende der Bearbeitung eine Eigenständigkeitserklärung abgeben, in der gleichzeitig versichert werden muss, dass nur die zulässigen Materialien verwendet wurden.

Bei Open-Book-Klausuren können alle Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen in der Prüfungssituation verwendet werden. Technische Hilfsmittel (s. lit. c) sind nicht gestattet.

e) Verlassen des Klausorraumes: Täuschungsversuch; Abbruch der Klausur

Verlässt der Prüfling während der Bearbeitungszeit den Klausorraum ist der Sachverhalt/Aufgabentext zusammen mit dem Lichtbildausweis bei der Aufsicht abzugeben. Verlässt der Prüfling während der Bearbeitungszeit den Klausorraum mit dem Sachverhalt/Aufgabentext oder seinen Klausuraufzeichnungen, gilt dies als Täuschungsversuch. Kehrt der Prüfling, der den Klausorraum verlassen hat, nicht binnen 15 Minuten zurück, gilt dies als Abbruch der Klausur.

f) Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch (§ 19 Prüfungsordnung Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul)). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Prüfungsamtes und die Aufsichtführenden überwacht. Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs wird die betroffene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

gez. Prof. Dr. Dr. M. Kuhli

Vorsitzender des Prüfungsausschusses